

Haus- und Badeordnung – Bäderbetrieb der Stadtwerke Hilden GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen für den Badebetrieb

1.1. Zweck der Haus- und Badordnung

Die Haus- und Badeordnung gilt für die, von der Stadtwerke Hilden GmbH, fortlaufend als SWH bezeichnet, betriebenen Bäder, Waldbad und Hildorado. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Bäder einschließlich der Eingangsbereiche, der Außenanlagen und Parkplätze. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird auf die konsequente Nennung aller Geschlechter verzichtet. Gemeint sind jedoch stets alle Geschlechter.

1.2. Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Für die an der Kasse und online geschlossenen Verträge gelten die gesetzlichen Regelungen. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- und Übungsleiter, bzw. der Veranstaltungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich. Bei Schwimmstunden von Schulklassen, Kindergärten u.ä. liegt diese Verpflichtung beim Lehrpersonal oder der unterwiesenen, begleitenden Aufsichtsperson.

1.2.1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Besucher für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

1.2.2. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

1.2.3. Die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Personal oder weiteren Beauftragten. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter, wie z.B. Securitypersonal, ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, bzw. Anordnungen nicht einhalten, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsführung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Die Nichtbefolgung einer solchen Anordnung kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich durch die SWH zur Anzeige gebracht werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Entgeltes besteht nicht.

1.2.4. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

1.2.5. Etwaige Wünsche und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe.

1.2.6. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung der Bäder zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur bei Vorliegen einer Einwilligung der SWH erlaubt.

1.2.7. Für Pressefotos, TV-Aufnahmen, Interviews etc. bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Geschäftsführung oder deren Beauftragte.

1.2.8. Der Betreiber behält sich das Recht vor, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Nutzung der Bäder zu unterbrechen, einzuschränken oder über die planmäßigen Schließzeiten hinaus vollständig einzustellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, aber nicht abschließend vor, wenn

- der Betrieb der Bäder nicht ohne Gefährdung der Badegäste möglich ist (z.B. bei der Gefahr terroristischer Anschläge, heftigen Naturereignissen, Epidemien, Pandemien, Betriebsstörungen, etc.);
- Mitarbeiter des Badpersonals oder andere Badegäste beleidigt, bedroht oder auf andere Weise verbal oder körperlich attackiert werden;
- Schlägereien, Ausschreitungen oder sonstige gruppenspezifische Eskalationen unter den Badegästen drohen oder erfolgen.

2. Öffnungszeiten, Badezeiten und Zutritt

2.1. Öffnungszeiten, Einlass- und Badeschluss werden durch die SWH festgesetzt und durch Aushang/Auslage im Eingangsbereich bekannt gegeben. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen und für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

2.2. Für Freibäder, für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden. Für Freibäder kann die Öffnungszeit zudem witterungsbedingt verkürzt werden.

2.3. Die jeweils gültige Preisliste ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung (Aushang/Auslage im Eingangsbereich sowie im Internet unter <https://stadtwerke-hilden.de/baeder.html>). Jeder Besucher muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder einer anderen Zutrittsberechtigung für die genutzte Leistung sein. Diese ist bis zum Verlassen der Bäder aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

2.4. Die Verweildauer einschließlich Umkleidezeiten richtet sich nach dem vom Besucher gewählten Eintrittstarif, der durch Aushang bekannt gemacht ist.

2.5. Die Schwimmbereiche (einschließlich der Sauna), sämtliche Nebenbereiche sowie die Außenbereiche sind in jedem Falle, unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte, spätestens 30 Minuten vor Schließung zu verlassen. Mit Ablauf der Öffnungszeit ist das Gebäude zu verlassen.

2.6. Die SWH behält sich vor, die Öffnungszeiten und die Nutzung einzelner Bereiche zugunsten von Veranstaltungen oder aus betrieblichen und witterungsbedingten Gründen einzuschränken. Bei Überfüllung ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die Bäder oder die Sauna bzw. Teilbereiche vorübergehend zu schließen oder die Nutzung anderweitig zu regeln.

2.7. Die SWH kann die Benutzung der Bäder oder Teilen davon, z.B. für Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.

2.8. Der Besuch der Bäder steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder einer anderen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Vom Zutritt ausgeschlossen oder der Bäder verwiesen werden können insbesondere:

- a) Personen, die durch ihr Verhalten die Sicherheit, Ordnung oder Betriebsfrieden stören,
- b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- c) Personen, die Tiere mit sich führen,
- d) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden
- e) Personen, die die Bäder zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

2.9. Das Personal sowie weitere Beauftragte des Bades sind berechtigt, am Einlass von dem Nutzer die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, etc.) zu verlangen, um dessen Zugangsberechtigung, insbesondere das Alter und das Nichtvorliegen eines Hausverbots, zu überprüfen.

2.10. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen und/oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Personen mit Neigungen zu Krampf-, Ohnmachts- oder Epilepsieanfällen, Herz- und Kreislauferkrankungen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur zusammen mit einer Betreuungsperson gestattet.

2.11. Kinder unter 8 Jahren sowie Nichtschwimmer bedürfen für den Zugang und während des gesamten Aufenthalts bzw. während der Nutzung von allen Badbereichen und -einrichtungen einer verantwortlichen Begleitperson, welche die Personensorge bzw. Aufsichtspflicht für das oder die Kinder ausübt (pro Begleitperson maximal 5 Kinder, davon mindestens 2 Kinder mit Schwimmbzeichen in Bronze mit Vorlagepflicht an der Kasse). Eine geeignete minderjährige Begleitperson ab 16 Jahren darf grundsätzlich nur 1 Kind beaufsichtigen. Bei Kindergartengruppen gilt, dass pro Betreuer maximal 7 Kinder beaufsichtigt werden dürfen.

2.12. Wird eine gemäß Ziffer 2.9. und 2.10. begleitungspflichtige Person oder Personengruppe ohne eine der benannten Begleitpersonen angetroffen oder ist ihr eine solche Begleitperson nicht unmittelbar zuzuordnen, kann ihr der Zutritt zu dem Bad verweigert werden oder ihr die weitere Nutzung der Badbereiche und -einrichtungen (im Bedarfsfall unter vorläufiger Inobhutnahme durch das Badpersonal) bis zur zweifelsfreien Feststellung der Begleitperson untersagt werden. Die Aufsicht durch die Begleitperson ist stets in ausreichender Nähe zu der begleitungspflichtigen Person oder Personengruppe umsichtig, vorausschauend und durchgehend so auszuüben, dass jegliche erforderliche Personensorge und Assistenz für einen sicheren Aufenthalt in dem Bad und der sicheren Nutzung der Badeinrichtungen unter Beachtung der Haus- und Badeordnung gewährleistet ist.

2.13. Ein Besucher ist zur Zahlung eines erhöhten Nutzungsentgelts in Höhe des 10-fachen Eintrittspreises verpflichtet, wenn er

- a) sich Zutritt zum Bad ohne eine gültige Eintrittskarte verschafft hat
- b) unberechtigt einen ermäßigten Tarif in Anspruch nimmt
- c) Gruppen-, Vereins- oder Schulkarten zu einer nicht zugewiesenen Zeit nutzt
- d) die Eintrittskarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Ermäßigte Eintrittskarten sind nur gültig, wenn die Berechtigung durch Vorlage eines Ausweises nachgewiesen werden kann.

2.14. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Dies gilt auch bei höherer Gewalt sowie vorübergehender Mängel oder Einschränkungen.

2.15. Für Mehrfachkarten und Gutscheine gilt eine Einlösungsfrist von drei Jahren (gerechnet ab Ende des Kaufjahres). Anschließend verfallen diese. In begründeten Fällen (z.B. bei nachgewiesener Krankheit) kann die Benutzungsfrist um 12 Monate verlängert werden.

2.16. Eine Bargelderstattung für Mehrfachkarten, Gutscheine und Wertkarten – auch von Teilbeträgen – ist nicht möglich.

2.17. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. Die Sicherung der Schränke und Fächer richtet sich nach den Erfordernissen und Risiken der von den Besuchern üblicherweise unterzubringenden Sachen in derartigen Schränken und Fächern. Es liegt in der Verantwortung des Besuchers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Wertfachschlüssel dürfen nicht im Garderobenschrank deponiert werden, sondern müssen wie auch Schlüssel für Garderobenschränke immer am Körper getragen werden.

2.18. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

2.19. Besucher müssen Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende von der SWH überlassene Gegenstände so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird:

- a) Garderobenschrankschlüssel / Transponder
- b) Schließfachschlüssel
- d) Datenträger des Zahlungssystems (Vorteilskarte) und Parkchips
- e) Verleihartikel

Der Nachweis des Einhaltens der ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Besucher. Bei schuldhaftem Verlust eines der o.g. Gegenstände ist ein Pauschalbetrag von 25,00 € zu entrichten. Dem Besucher wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er niedriger ist als der Pauschalbetrag. Der Besucher kann den geleisteten Betrag zurückerhalten, wenn der Gegenstand innerhalb von 7 Tagen nach Feststellung des Verlustes zurückgegeben wird.

3. Verhalten in den Bädern

3.1. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen und ist gegenüber den anderen Nutzern zu Umsicht und Rücksichtnahme verpflichtet. In Schadensfällen ist dem Personal oder weiteren Beauftragten des Bades unverzüglich der Schaden zu melden und der zugrundeliegende Sachverhalt mitzuteilen.

3.2. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung verletzt oder gefährdet. Insbesondere sind anzügliche Gesten und Äußerungen sowie körperliche Annäherungen untersagt. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht. Nicht gestattet sind ferner:

- a) jede Art der Lärmbelästigung,
- b) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen jeglicher Art,
- c) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und in die Schwimmbecken und jede andere Verunreinigung der Anlagen und des Badewassers,
- d) das Fotografieren und Filmen auch mit mobilen Endgeräten (Ausnahmen sind möglich, wenn keine kommerziellen Interessen verfolgt werden und die Persönlichkeitsrechte Dritter nicht berührt werden. Hier kann das Personal auf Anfrage vor Ort eine Ausnahme erteilen),
- e) die Benutzung von Ferngläsern
- f) die Nutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten, Fernsehgeräten oder anderen Medien (wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Besucher kommt),
- g) Haare schneiden/färben, Fuß- und Nagelpflege, rasieren etc.,
- h) das Auswaschen von Handtüchern oder sonstigen Kleidungsstücken (außer Badebekleidung)
- i) offenes Feuer bzw. Glühkohle (z.B. Grillen, Shisha)
- j) die Nutzung von Flossen (Verletzungsgefahr anderer Badegäste).

3.3. Besucher dürfen Barfußbereiche (u.a. Barfußgang hinter den Umkleidekabinen, Duschräume, Schwimm- und Saunaräume) nicht mit Straßenschuhen betreten. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen. Die erforderliche Desinfektion der Reifen erfolgt durch unser Reinigungspersonal.

3.4. Vor Benutzung der Becken muss eine gründliche Körperreinigung in den dafür vorgesehenen Duschräumen vorgenommen werden. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Kinder unter acht Jahren in Begleitung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten können zum Duschen die Räumlichkeiten beider Geschlechter nutzen.

3.5. Die Nutzung der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Dazu zählen oberhalb des Knies endende Badehosen/-shorts und Badeanzüge, Bikinis und Burkinis. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badekleidung ist aus hygienischen Gründen untersagt. Für Begleitpersonen ist der Aufenthalt in den Bädern in Einzelfällen auch mit Sportkleidung gestattet (barfuß bzw. mit Badesandalen), sofern der Eintritt entrichtet worden ist und für begleitete Kinder eine weitere verantwortliche Aufsichtsperson in Badebekleidung anwesend ist. Die Nutzung der Becken in Sportbekleidung ist nicht erlaubt.

3.6. Aus Hygiene- und Sicherheitsgründen wird das Tragen von rutschfesten Badeschuhen empfohlen.

3.7. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken und Speisen sowie zerbrechlichen Behältnissen (z.B. Glas, Porzellan), ist generell nicht gestattet.

3.8. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Die Nutzung der Wasserattraktionen verlangt Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Besucher.

3.9. Im Gebäude besteht generelles Rauchverbot. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten sowie Verdampfer. Auf Freiflächen (z.B. Liegewiese) ist Rücksicht auf andere Besucher zu nehmen. Zigarettenreste sind in den dafür bereitgestellten Aschenbechern zu entsorgen. Der Konsum von Cannabis ist ausdrücklich untersagt.

3.10. Ob und wann eine Sprunganlage freigegeben wird, entscheidet das Aufsichtspersonal. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a) der Sprungbereich frei ist,
- b) vom Sprungbrett nur nach vorn gesprungen wird,
- c) nur eine Person das Sprungbrett und die zugehörige Zugangsleiter betritt,
- d) der Sprungbereich anschließend unverzüglich zu verlassen ist,
- e) das Anlaufen auf den Sprungbrettern nicht gestattet ist.

Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

3.11. Die Benutzung der Rutschen erfolgt auf eigene Gefahr. Am Rutscheinstieg und auf der Zugangstreppe ist jegliches Drängeln, Stoßen, Hüpfen und Turnen untersagt. Das Rutschen hat in der vorgeschriebenen Körperhaltung (vgl. Hinweisschild am Ausgang und Einstieg) und ohne Bremsen zu erfolgen. Der Aufenthalt in der Rutsche (insbesondere stehend) ist untersagt. Die Wasserfläche vor der Rutschöffnung (Landebecken) ist unverzüglich zu verlassen und freizuhalten. Um Zusammenstöße in der Rutsche und im Landebecken zu vermeiden, darf erst gerutscht werden, wenn die Lichtanlage die Rutsche freigibt (grüne Ampel) oder die vorher rutschende Person die Landezone verlassen hat.

3.12. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.

3.13. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

3.14. Der Schwimmerbereich darf nur von geübten Schwimmern, die sich aus eigener Kraft ohne Schwimmhilfen (Schwimmflügel etc.) im Wasser fortbewegen können, benutzt werden. Kindern ist die Nutzung des Schwimmerbereichs nur gestattet, sofern diese mindestens das Frühschwimmerabzeichen „Seepferdchen“ besitzen und von einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Erziehungsberechtigter, geübter Schwimmer etc.) begleitet werden. Einer Aufsichtsperson bedarf es nicht, wenn Kinder mindestens das Deutsche Schwimmabzeichen in Bronze besitzen.

3.15. Der Aufenthalt von Kindern, die des Schwimmens unkundig sind, ist auch im Nichtschwimmerbereich nur unter Aufsicht der Eltern oder einer geeigneten Aufsichtsperson, die sich im Wasser beim Kind befindet, gestattet. Der Einsatz von Hilfsmitteln (z.B. Schwimmflügeln und dgl.) wird empfohlen. Der alleinige Aufenthalt im Nichtschwimmerbereich ohne die Eltern oder eine geeignete Aufsichtsperson ist nur gestattet, sofern das Kind mindestens das Frühschwimmerabzeichen „Seepferdchen“ und eine ausreichende Wassersicherheit besitzt. Generell gilt immer die Aufsichtspflicht der Eltern.

3.16. Kinder, die eine Windel benötigen, haben zu jeder Zeit eine Schwimmwindel zu tragen. Diese ist bis einschließlich dem vollendeten zweiten Lebensjahr vorgeschrieben.

3.17. Stellt die Badaufsicht fest, dass eine Person keine ausreichende Wassersicherheit besitzt, ist das Personal ermächtigt, diese Person auf das für sie geeignete Becken zu verweisen und die Nutzung der anderen Becken zu untersagen.

3.18. Gäste müssen sich die allgemein zugänglichen Einrichtungen der Bäder mit anderen Gästen teilen. Für Stühle und Liegen besteht kein alleiniges Benutzungsrecht, daher ist die Reservierung von Stühlen und Liegen nicht gestattet. Es besteht kein Anspruch auf einen Sitz- oder Liegeplatz.

3.19. Die Wechselkabinen dienen nur zum An- und Auskleiden. Zur Aufbewahrung der Garderobe sind die vorhandenen Garderobenschränke zu nutzen.

3.20. Die Bedienung technischer Anlagen hat ausschließlich durch das Personal zu erfolgen. Jedes Hantieren an Einrichtungen der Bäderanlagen, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Besucher vorgesehen sind, ist nicht gestattet. Unbefugte Betätigung kann zu weitreichenden Haftungsansprüchen führen; eine Anzeige wegen Sachbeschädigung sowie ein Badverweis und Hausverbot sind nicht ausgeschlossen.

3.21. Außenbecken und Freiflächen sind bei drohendem Unwetter nach Aufforderung durch das Personal unverzüglich zu verlassen.

3.22. Grillen, offenes Feuer und offene Flammen sind untersagt.

3.23. Das Tragen bzw. Mitführen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen jeglicher Art ist untersagt.

3.24. Auf dem zum Befahren geeigneten Betriebsgelände, insbesondere den zur Verfügung gestellten Parkflächen gelten die Regeln der StVO. Fahrzeuge dürfen nur auf den besonders gekennzeichneten Flächen geparkt oder abgestellt werden.

3.25. Den Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Bades ist Folge zu leisten. Etwaige Durchsagen zur Betriebssicherheit sind strikt zu befolgen. Im Falle einer Räumung bzw. Evakuierung ist das Bad ruhig und geordnet zu verlassen.

4. Haftung

4.1. Die SWH haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

4.2. Zu den wesentlichen Vertragspflichten der SWH zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Nutzung der Bäder zu ermöglichen, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt sind. Dies gilt auch für die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach 4.1. gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Bäder abgestellten Fahrzeuge.

4.3. Dem Besucher wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände in die Bäder mitzunehmen. Von Seiten der SWH werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die SWH nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen von der SWH zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder Schließfach begründet keinerlei Pflichten der SWH in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches

diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

4.4. Der Besucher haftet für jeden schuldhaft verursachten Schaden, den er der SWH durch nicht sachgemäße Benutzung der Bäder und seiner Einrichtungen oder durch sein Verhalten in den Bädern zufügt.

4.5. Materielle Schäden sowie Schadensfälle wie Körperverletzungen oder sexuelle Zuwiderhandlungen, sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich unter Angabe der Personalien zu melden.

4.6. Vereine haften für ihre Mitglieder; die Haftung der Mitglieder selbst bleibt davon unberührt.

4.7. Die sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften ergebende Haftung des Betreibers, insbesondere aus Regelungen des Haftpflichtgesetzes sowie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.

5. Zusätzliche Bestimmungen für die Sauna

Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Für ihre Benutzung sind die Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e.V. zu beachten, die auf Nachfrage beim Personal eingesehen werden können.

5.1. In der Sauna wird ein besonderes Maß an Ruhe und Ordnung erwartet. Da keine ständige Aufsicht anwesend ist, ist das Empfangspersonal dazu angehalten, in Zweifelsfällen bereits den Einlass zur Sauna zu verwehren. Dies trifft z.B. zu, wenn bereits das Verhalten einer Person oder Gruppe das Nichteinhalten von Ruhe und Ordnung vermuten lässt oder die notwendigen Saunautensilien nicht mitgeführt werden.

5.2. Notwendige Saunautensilien sind mitzuführen, mindestens zwei große Handtücher (Liege- und Trockentuch), Badesandalen und möglichst ein Bademantel.

5.3. Der Saunabereich ist textilfreie Zone (Nutzung mit Badebekleidung ist nicht gestattet).

5.4. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.

5.5. Vor Beginn der Saunagänge muss eine gründliche Körperreinigung vorgenommen werden. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

5.6. Die Benutzung der Saunaräume ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke ist zu vermeiden. Aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen (Stolpergefahr) ist es nicht gestattet, die Saunaräume mit Schuhwerk zu betreten. Handtücher sind beim Verlassen der Saunakabinen mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern im Saunaraum oder auf Heizkörpern anderer Räume ist nicht gestattet.

5.7. Bei Benutzung des Saunaraumes sind die hohen Temperaturen, 40°C am Fußboden, bis 100°C an der Decke, zu beachten. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen wie das Berühren und Hantieren an Thermostaten, Thermometern und technischen Einrichtungen des Saunaraumes. Sanduhren sind für den Gast bestimmt und somit nutzbar.

5.8. Das Mitbringen von Spirituosen oder stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Ofen, ist streng verboten. Die eigene Sicherheit und das Leben der Saunagäste sind durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift auf das Höchste gefährdet, da sich derartige Substanzen bei falscher Handhabung im Ofen entzünden und zu Saunabränden führen können.

5.9. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, körperliche Betätigungen, etc. nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u.ä. sind unzulässig.

5.10. Saunatüren sind beim Betreten und Verlassen sofort und leise zu schließen. Saunatüren dürfen nicht offengehalten werden.

5.11. Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden, insbesondere nicht zum Trocknen von Handtüchern (Brandgefahr).

5.12. Haare schneiden/färben, Rasur, Maniküre, Pediküre etc. ist nicht gestattet.

5.13. In den Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden. Ruheliegen und Sitzflächen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.

5.14. Kinder ab 6 Jahren dürfen die Sauna nur in Begleitung eines Erwachsenen nutzen.

5.15. In der Saunaaanlage ist telefonieren, fotografieren und filmen verboten.

5.16. Das Rauchen ist in der gesamten Saunaaanlage verboten.

5.17. Die Bedienung der Saunaaanlage, insbesondere die Durchführung von Aufgüssen erfolgt ausschließlich durch das Personal des Betreibers. Untersagt ist insbesondere das Berühren der Kamine und Saunaöfen sowie das Hantieren an den Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungen des Saunaraumes.

5.18. Die Betreuung der Gäste im Saunabetrieb am Damentag sowie die Reinigung der Umkleide- und Sanitärbereiche im gesamten Bad werden von männlichem und weiblichem Personal durchgeführt.

6. Ausnahmen

6.1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bade- und Saunabetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

7. Videoüberwachung

7.1. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche der Bäder werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Videoüberwachung dient insbesondere der Zutrittskontrolle, Kassensicherheit, Schutz vor Vandalismus und Einbruch. Im Umkleidebereich werden nur Gänge bzw. Schrankbereiche videoüberwacht, die normal einsehbar sind. Aufzeichnungen dürfen nur in begründeten Fällen ausgewertet und ggf. an die Polizei weitergeleitet werden. Als Rechtsgrundlage dient Art. 6 Abs. 1 lit. f) EU-DSGVO. Gespeicherte Daten werden spätestens nach einer Woche gelöscht.

8. Bildaufnahmen

8.1. Sofern Bildaufnahmen zu gewerblichen Zwecken (Abdruck in Presse, Werbung, Homepage etc.) gemacht werden, wird hierauf gesondert hingewiesen. Bei angekündigten Veranstaltungen erklären sich die Teilnehmer oder deren gesetzliche Vertreter mit ihrer Teilnahme damit einverstanden, dass Bildaufnahmen und ggf. Namen zu gewerblichen Zwecken abgedruckt werden. Ausnahmen von der Hinweis- bzw. Zustimmungspflicht bestehen, wenn Gebäudeteile oder Veranstaltungen abgebildet werden, wobei das Bild nicht vordergründig von einer Person geprägt wird bzw. die abgebildete Person als Teilnehmer der Veranstaltung erkennbar und ihr zuzuordnen ist.

9. Streitbeilegungsverfahren

9.1. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Der Betreiber ist bemüht, etwaige Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis einvernehmlich beizulegen. Der Betreiber ist jedoch zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder verpflichtet noch bereit. Für Fragen, Reklamationen und Beanstandungen erreichen Sie die SWH montags bis freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr unter Telefon 02103-795185 oder per E-Mail: badinfo@stadtwerke-hilden.de.

10. Gültigkeit

12.1. Die Haus- und Badeordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1. Der Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Gleiches gilt bei Lücken in der Haus- und Badeordnung.